

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FISCHEREI-SAISONLIZENZ 2010

ZUNAME **Vorname**

Anschrift

E-Mail Adresse (falls vorhanden).....

geb. am Tel.Nr.

Fischkarten Nr. ausgestellt von

(bitte Kopie des Zahlungsnachweises für 2010 NÖ. Fischerkarte mitschicken!!!)

Art, Type, Kennzeichen KFZ

Revier	Preis ohne E-Boot schleppen	Bitte ankreuzen	Preis mit E-Boot schleppen	Bitte ankreuzen
* Generalerlaubnisschein für alle 3 Reviere	2 Gerten € 1000,--	€ 1.600,--
* 2 Reviere nach freier Wahl - Reviere:	2 Gerten € 940,--	€ 1.500,--
* Revier EINS DOBRA	2 Gerten € 550,--	€ 880,--
* Revier ZWEI OTTENSTEIN	2 Gerten € 600,--	€ 960,--
* Revier DREI OTTENSTEIN	2 Gerten € 750,--	€ 1.200,--

*** Gleichzeitig beantrage ich die Zuweisung folgenden Bootsanlegeplatzes:**

Größe meines Bootes: Länge: **Breite:**

Bootsanlage	Preis	Bitte ankreuzen
Fürnkranzmühle mit Strom	€ 140,-- zzgl. anfallender Stromkosten
Campingplatz Dobra alt	€ 90,--
Campingplatz Dobra neu	€ 90,--
Mitterreither Bucht	€ 55,--
Roßgraben Balken	€ 55,--
Roßgraben Steg	€ 85,--
Flachauer Bucht	€ 55,--
Steinbruch Pötzles	€ 55,--
Ramersgraben	€ 55,--
Dobrabach-Rohrbrücke	€ 55,--
Heuweg	€ 55,--
Segelbootssteg Deckerspitz mit Strom	€ 377,-- zzgl. anfallender Stromkosten

Alle Preise inkl. UST! bitte wenden! --->

Ich verpflichte mich ehrenwörtlich, die derzeit gültige **Fischereiordnung 2010 (Achtung – Neuerungen!!)** für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra genau zu beachten und deren Bestimmungen, sowie die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Insbesondere nehme ich zur Kenntnis, daß es verboten ist, lebende Köderfische zum Fischwasser zu transportieren. Es ist weiters verboten, gewässerfremde tote oder lebende Fische zum Fischfang (als Köderfisch) zu verwenden (s. Fischereiordnung gültig ab 2010, Pkt. 3.2.).

Ausdrücklich zur Kenntnis nehme ich auch, dass aus der Beschaffenheit der für die Geltungsdauer und den Bereich der Fischereisaisonlizenz zur Benützung freigegebenen Forstprivatstraßen und -wege bei allfälligen Schäden an meiner Person und an meinem Fahrzeug - aus welchem Anlaß immer - seitens der Stiftung keinerlei Haftung übernommen wird. Die Benützung dieser Wege erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

Die ausgestellte Fischereilizenz gilt gleichzeitig als Benützungsbewilligung für die in der Fischereiordnung näher bezeichneten Forstprivatstraßen und -wege.

Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass mir im Falle einer Übertretung der fischereigesetzlichen Bestimmungen, sowie einer Übertretung der Fischereiordnung für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra die Fischereilizenz, je nach der Schwere des Deliktes, ganz oder für die Dauer eines Jahres ohne Gebührenrückvergütung entzogen wird.

Schließlich verpflichte ich mich, die vollständig ausgefüllten Fangergebnisse unverzüglich und wahrheitsgetreu in die Fangliste einzutragen und diese bis längstens 15. Dezember 2010 dem Forstamt zu retournieren.

Mitfischen von (Name und Geburtsdatum):

.....

.....

....., den

.....

Unterschrift

Name:.....

Anschrift:.....

Datum

Tel.Nr.:.....

Betreff: BOOTSVERHEFTUNG 2010 - Saisonlizenzfischer

Der o.a. Antragsteller hat beim Forstamt Ottenstein bzw. der Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. einen Bootsverheftungsplatz

bei der beantragt.

Größe meines Bootes: Länge: Breite:

Das Forstamt Ottenstein bzw. die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. erteilt ihm die Berechtigung zur beantragten Bootsverheftung nur unter der Verpflichtung zur Einhaltung nachfolgend angeführter Bedingungen bzw. Auflagen, die durch die Unterfertigung nachstehender Verpflichtungserklärung und deren Rücksendung an das Forstamt Ottenstein bzw. die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. als vollinhaltlich angenommen gelten:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass

1. seitens des Forstamtes Ottenstein bzw. der Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die an meinem Boot und/oder dessen Einrichtungen entstehen, übernommen wird.
2. das Forstamt Ottenstein bzw. die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. durch mich Dritten gegenüber, die Schadenersatzansprüche geltend machen, die auf mich bzw. Personen, für die ich verantwortlich bin bzw. mein Boot rückführbar sind, schad- und klaglos gehalten wird.
3. ich für allfällige Schäden an meiner Person oder meinem Eigentum, aus welchem Anlass auch immer (z.B. Unfall beim Zugang zur Bootsanlegestelle) die volle Selbstverantwortung und alleinige Haftung trage und keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen das Forstamt Ottenstein bzw. die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. - Vorsatz ausgenommen - stellen werde.
4. ich bei der Zufahrt zu meinem Bootsverheftungsplatz die nötige Sorgfalt walten lassen werde, um Schäden an den Zufahrtswegen zu vermeiden. Sollten hieraus Ansprüche gegen das Forstamt Ottenstein bzw. die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. von dritter Seite gestellt werden, so werde ich das Forstamt Ottenstein bzw. die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. schad- und klaglos halten. Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass aus der Beschaffenheit der Privatforststraßen bei allfälligen Schäden an meiner Person und meinem Fahrzeug - aus welchem Anlass immer - seitens des Forstamtes Ottenstein bzw. der Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. keinerlei Haftung übernommen wird. Ich werde das Forstamt Ottenstein bzw. die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen klag- und schadlos halten. Die Benützung dieser Wege erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr.
5. ich im Falle eines Niedrigwasser- bzw. Hochwasserstandes keinen Anspruch auf einen Ersatz-Verheftungsplatz, sowie Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, habe.
6. ich keinen Anspruch auf Refundierung der von mir für den Bootsverheftungsplatz entrichteten Gebühr habe, sofern die Berechtigung zur Bootsverheftung, aus welchen Gründen auch immer - Vorsatz des Forstamtes Ottenstein bzw. der Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. ausgenommen - nicht die ganze Saison über ausgeübt werden kann.
7. keine das Gewässer gefährdenden Stoffe auf der Anlage gelagert werden dürfen.
8. Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Berechtigung zur Verheftung **mit 1.Mai des Jahres beginnt und am 21.November des Jahres endet**. Falls mein Boot bis zum Zeitpunkt der Beendigung nicht abtransportiert sein sollte, bin ich damit einverstanden, dass es vom Forstamt Ottenstein bzw. der Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. auf meine Kosten entfernt und eingelagert wird. Auf Ansprüche wegen allfälliger Beschädigung meines Eigentums anlässlich dieser Entfernung verzichte ich ausdrücklich.
9. Ich nehme weiters ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Forstamt Ottenstein bzw. die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. berechtigt ist, mir mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Bootsverheftung zu entziehen, sofern meinerseits gegen Anordnung des Forstamtes Ottenstein bzw. der Windhag-Stipendienstiftung für NÖ., die im Zusammenhang mit der Jagd oder der Fischerei erteilt werden, verstoße.

.....
Unterschrift